

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1852**

107 (7.9.1852)

# Der Landbote.

## Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N<sup>ro</sup>. 107.

Dienstag, den 7. September

1852.

[896]

### B e s c h l u ß.

Die Handhabung der Sicherheits-Polizei betr.

N<sup>ro</sup>. 26,293. Den Bürgermeistern des Amtsbezirks wird zur eigenen Kenntnißnahme und Nachachtung und zur weitem Eröffnung an die Gemeinden in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J., N<sup>ro</sup>. 10,940, zu erkennen gegeben:

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli d. J., N<sup>ro</sup>. 1014., N. Bl. N<sup>ro</sup>. 36, gnädigst zu verfügen geruht, daß der Kriegs-Zustand bis zum 1. September d. J., noch fortzubauern hat.

Vom 1. September an treten die ordentlichen Geseze wieder in Kraft.

Wir erwarten von dem gesellichen Sinne der Amtsangehörigen, daß auch nach Aufhebung des Kriegs-Zustandes die vollkommen wiederhergestellte geselliche Ordnung und Ruhe nicht gestört werden wird. Diese Rechts-Ordnung fest und dauerhaft zu begründen, ist auch die Aufgabe der Staats-Regierung und ihrer Behörden. Es werden sich daher die geistlichen und weltlichen Orts-Vorgesetzten besonders angelegen sein lassen, den Sinn für Religion und Sitte in der Gemeinde zu wecken, damit die Einsicht möglichst verbreitet werde, daß nur durch genaue Beobachtung der Geseze, durch Achtung der bestehenden Autorität ein geordneter öffentlicher Zustand und eine vernünftige Freiheit möglich sei. Wenn aber wider Erwarten diese Mittel nicht ausreichen, so muß mit nachdrücklichen Strafen eingeschritten werden. Hierzu bietet das Gesez vom 24. Juli d. J., N. Bl. N<sup>ro</sup>. 36, die erforderlichen Mittel. Es ist nach demselben den Polizei-Behörden die Befugniß eingeräumt, bei Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gefängniß-Strafe bis zu 8 Wochen und Geld-Strafe bis zu 300 fl. zu erkennen. Hierdurch soll ganz besonders jener Rohheit, Verwilderung, Zügellosigkeit entgegengetreten werden, welche in vielen Gemeinden in den letzten Jahren eingerissen ist, und theils durch die anarchische Presse, theils durch die Volks-Vereine und sonstige planmäßige Bearbeitung der Parthei des Umsturzes, theils durch die Lehren und das Beispiel, welches Viele bei der Theilnahme an den Freischaaren-Zügen und der letzten Revolution erhielten, genährt wurden.

Dahin gehören die Erzeße und Schlägereien in den Wirthshäusern, das Verhöhnern der Religion und religiöser Gebräuche, der Geseze, obrigkeitlicher Personen und deren Anordnungen, das Erheben von aufrührerischem Geschrei an öffentlichen Orten, das Singen aufrührerischer Lieder, die Schmähungen öffentlicher Diener während der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf denselben an öffentlichen Orten, die Theilnahme an Zusammenrottungen, das Tragen revolutionärer Abzeichen, das Ausstellen von Bildern der Häupter der Revolution u. s. w. (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Juli d. J.)

Die wegen solcher Vergehen erkannte Amts-Gefängnißstrafe kann nach dem höchsten Erlaß vom 24. Juli d. J., durch Dunkel-Arrest und Hungerloß geschärft, auch die Beschäftigung der Gefangenen innerhalb des Hauses verfügt werden. Letzternfalls wird die Strafe nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. August d. J., N<sup>ro</sup>. 11,259, im Kreis-Gefängniß in Mosbach vollzogen. Die Abbüßung der Strafe im Kreis-Gefängniß muß geschehen:

- a) Wenn die Strafdauer über 4 Wochen beträgt,
- b) wenn im Urtheil die Beschäftigung des Bekraften innerhalb des Hauses ausgesprochen wird,
- c) wenn das Amts-Gefängniß überfüllt ist, so daß eine Einzelhaft nicht vollzogen werden kann,
- d) wenn das Vergehen als Ausfluß der Verwilderung, Zügellosigkeit oder frechen Muthwillens erscheint, oder bei Schmähungen öffentlicher Diener an öffentlichen Orten bei Ausübung des Berufes oder mit Bezug auf denselben.

Der Rekurs gegen die Erkenntnisse der Polizei-Behörden muß nach der höchsten Verordnung vom 24. Juli d. J. innerhalb unerstrecklicher Frist von 3 Tagen angezeigt und binnen weiteren 8 Tagen ausgeführt werden. Alle polizeilichen Untersuchungen werden möglichst beschleunigt werden, damit die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgt. Zu diesem Zweck haben die Bürgermeister in den Anzeigen eines Vergehens, wo immer möglich, nicht nur die Zeugen und übrigen Beweis-Mittel zu bezeichnen, sondern soweit thunlich, jene sowie den Angeschuldigten sogleich über die wesentlichsten Punkte einzuvernehmen und diese zu erheben und die Anzeige mit den Protokollen vorzulegen, damit, wo möglich, in einer Tagfahrt die Sache erledigt werden kann. Das Erkenntniß wird nach eingetretener Rechtskraft sogleich vollzogen, jeder Rekurs von Großh. Kreis-Regierung binnen 8 Tagen erledigt werden. Da es aber nicht genügt, die polizeilichen Vergehen, namentlich jene gegen die öffentliche Ordnung und die rohen, sittenlosen Erzeße strenge und schnell zu bestrafen, vielmehr die Hauptaufgabe ist, denselben vorzubeugen, so wird hiemit angeordnet:

- 1) Die Verordnung vom 8. Juli 1836 über Beobachtung der Feier-Abendstunde (N. Bl. 1836 N<sup>ro</sup>. 37) wird hiermit in Erinnerung gebracht, in allen Gemeinden des Amtsbezirks die Feier-Abendstunde auf 10 Uhr Nachts festgesetzt und wird den Bürgermeistern die strengste Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Der Eintritt der Polizeistunde ist um 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr durch Leuten mit der Glocke zu verkünden.
- 2) Ueber die Wirthshäuser ist strenge Aufsicht zu führen und jeder Mißbrauch, den der Wirthschaftsberechtigte von seiner Concession macht, jede Verletzung der Geseze, Verordnungen oder polizeilichen Verfügungen gehörig zu ahnden, beziehungsweise hierher zur Anzeige zu bringen. Dabei wird auf die Verordnung vom 4. April 1851, N. Bl. N<sup>ro</sup>. 25, verwiesen, wornach im Falle eines Mißbrauchs eine längere oder gänzliche Entziehung der Wirthschafts-Concession ausgesprochen werden kann; nicht minder auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April d. J., N<sup>ro</sup>. 5058, über Bestrafung der Trunkenbolde und der Wirthhe, die zu viele Getränke an solche abgeben.
- 3) Die Gesuche um Ertheilung von Tanzerlaubniß sind möglichst sparsam vorzulegen.

- 4) Die bestehenden Verordnungen über die Feler der Sonn- und Festtage, des Besuchs der Wirthshäuser und Tanzböden durch Schulkinder, des Verzapsens von Branntwein unter 1/2 Maas, über die Nachtzettelsbücher sind pünktlich zu beobachten.
- 5) Das Treiben der ehemaligen Anhänger der Umsturz-Parthei ist fortwährend genau zu überwachen und jede Thatfache, wodurch die frühere Anhänglichkeit äußerlich auf ungesetzliche Weise kundgegeben wird, zur Anzeige zu bringen, damit jeder Versuch der Störung der gesetzlichen Ordnung sogleich aufs Nachdrücklichste bestraft werden kann.
- 6) Die Verordnung vom 24. Juli d. J. bestimmt, daß die Entwaffnung noch fortzubauern hat. Es ist daher die Vollzugs-Verordnung vom 30. Juli d. J. über Besitz und Tragen von Waffen, die durch dieselbe modifizierte Verordnung vom 28. Juni 1850 (V. Bl. 1850, Nro. 18) über den Handel mit Waffen und Munition, und vom 18. Januar 1850 und 16. April 1850 — über den Transport von Waffen und Munition aufs Genauste zu handhaben.
- 7) Das Verbot des Wanderns der Handwerksbursche in die Schweiz vom 16. Februar 1835, N. Bl. Nro. 8, bleibt auch fernerhin in Kraft.
- 8) Hinsichtlich des Vereins- und Versammlungs-Rechts wird auf das Gesetz vom 14. Februar 1851, N. Bl. Nro. 14, und Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1852, N. Bl. Nro. 37, verwiesen.
- 9) Sollten gegen alle Erwartung in einem Orte solche Exzesse vorkommen, daß die ordentlichen Mittel nicht mehr ausreichen, so wird man ohne weiteres Militär requiriren, und der betreffenden Gemeinde auf ihre Kosten als Exekution einlegen, wobei nach §. 1 der höchsten Verordnung vom 6. August 1852, N. Bl. Nro. 38, von hier aus die Art der Vertheilung der Truppen zu Quartier und Verpflegung bestimmt werden wird.

Indem wir schließlich noch eine ebenso strenge als gerechte Handhabung der Sicherheits-Polizei den Bürgermeistern als Orts-Polizei-Beamten zur Pflicht machen und ihnen dabei unsere kräftigste Unterstützung zusichern, beauftragen wir dieselben, binnen 8 Tagen die erfolgte Verkündung vorstehender Bekanntmachung an die Gemeinde hierher anzuzeigen und machen sie für den pünktlichsten Vollzug aller einzelnen Bestimmungen verantwortlich.

Eine Instruktion der Polizeidiener wird binnen Kurzem ausgearbeitet und vertheilt werden.  
Sinsheim, den 31. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Dr. W i l h e l m i.

[906]

Die Bildung der Geschwornen-Listen pro 1853 betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 26,534. Nach § 52 des Gesetzes vom 5. Februar 1851. Regbl. Nro. 89. und § 1 der Verordnung vom 7. März 1851 sind im Laufe des Monats September die Urlisten der Geschwornen aufzustellen und längstens bis 15. Oktober sammt den erforderlichen Bescheinigungen hierher einzusenden, worauf die Bürgermeister hiermit aufmerksam gemacht werden.  
Sinsheim, den 3. September 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Dr. W i l h e l m i.

[907] Nro. 204. Die landwirth. Kreisstelle Weinheim hat mittelst Erlaß vom 31. v. M., Nro. 602, für untenbezeichnete landwirth. Leistungen beigesezte Prämien und Unterstützungs-Beiträge ausgesetzt, nemlich:

- 1) für Anschaffung von 5 Hefft'schen Stelzplügen, für jeden 5 fl.,
- 2) für Anlage von 10 neuen, zweckmäßig angelegten Düngerstätten mit Sauchenbehälter, für jede 5 fl.,
- 3) für Anlage von 10 Pfuhrbehältern, mit oder ohne Pumpe, 3 fl. für jede,
- 4) für den ersten Versuch mit Düngung von ungelöschtem Kalk, da wo dieselbe zweckmäßig ist, 5 fl.,
- 5) für den jetzt angefangenen und bis Ende dieses Jahres fortgesetzten Gebrauch der Erdüberstreu, 5 fl.,
- 6) Jenen Schullehrern, welche landwirth. Unterricht ertheilen und bis 1. März f. J. ihre Schule einer Prüfung der in derselben verbreiteten landwirth. Kenntnisse unterwerfen wollen, erhalten, wenn ihre Leistungen genügend befunden werden, je nach Verhältniß derselben 10 bis 25 fl. als Belohnung ihres Fleißes, wobei noch bemerkt wird, daß es für wünschenswerth erachtet werde, wenn bei Ertheilung des landwirth. Unterrichtes die Hauptgrundsätze des Ackerbaues zu Grunde gelegt würden.

Die Bewerbungen um diese Prämien müssen längstens bis zum 15. Dezbr. l. J. bei uns eingereicht, die Leistungen durch Sachverständige geprüft und des Preises für würdig befunden werden.

Die Bürgermeister werden im Interesse der Landwirthschaft und im Interesse ihrer Gemeinde-Angehörigen dringend ersucht, obige Bestimmungen gehörsig zu veröffentlichen, damit nicht, wie schon öfters aus Unkenntniß gar keine Bewerbungen eingekommen sind, oder solche wegen verspäteter Einsendung zum Nachtheile der Preisbewerber unberücksichtigt gelassen werden mußten.

Sinsheim, den 5. September 1852.  
Landwirthschaftliche Bezirksstelle.  
L a u r o p.

[905] Dühren.

Ankündigung.



In Folge richterlicher Verfügung werden den Gottlieb Wacker Eheleuten von Dühren

die nachverzeichneten Liegenschaften  
Dienstag den 5. Oktober 1852,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem dortigen Rathhause öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

- Eine zweistöckige Behausung smt. Scheuer und Garten an der Mühlbach, Anschlag 1300 fl.
- 2 Morgen 3 Brtl. 50 Ruthen Acker in verschiedenen Gewannen, Anschlag 820 fl.
- 44 Ruthen Wiesen 60 fl.
- 29 Ruthen Krautgarten 46 fl.

Sichtersheim, am Septbr. 1852.  
Der Vollstreckungsbeamte.  
L. M o p p e i.      Notar.

[1888] Sinsheim.

### Ganterkenntnis.

Nro. 25,233. Ueber die Verlassenschaftsmasse des Pfarrverwalters Herrmann von Steinsfurth haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 21. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- und Nachlass-Vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borg-Vergleichs die Richter-scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Sinsheim, den 17. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

St a i g e r.

[1904] Weiler.

### Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung wird dem flüchtigen Bürger und Acker-mann Anton Kessel von Hilsbach bis

Montag den 4. Oktober d. J.,

morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Weiler

1 Viertel 18 Ruthen Wein-

berg, im Anschlag von 50 fl.

öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Steinsfurth, den 3. Sepbr. 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. Zimmermann.

Notar.

### Bekanntmachung.

[1903] Nro. 15,974. Von diesseitigem Bezirksamt wurden in dem Zeitraum vom 1. Septbr. 1851 bis dahin 1852 an nachbenannte Personen Jagdpässe abgegeben, was hiermit unter Bezug auf § 8. der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz von 1850, Rgbl. S. 437. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1. Graf Max v. Leiningen Billigheim zu Karlsruhe für Helmstadt.
2. Franz Kaltenmaier vom Ingelheimer Hof.
3. Karl David Weitenheimer von Waibstadt.
4. Karl Friedrich Eberlein von da.
5. Longin Laub von da.
6. Freiherr Herrmann v. Gemmin-

- gen in Babstadt.
7. Georg Sendel von da.
8. Ludwig Dallmus von Hüffenhardt.
9. Christoph Karle von da.
10. Freiherr Sig-mund v. Gemmingen in Tresschlingen.
11. Waldhüter Christoph Brötel von da.
12. Förster Christoph Sendel von Rappenuau.
13. Förster Kettich vom Oberbiegelhof.
14. Graf Max von Helmstatt dahier.
15. Förster Lehmann dahier.
16. Rentamtman Wolf von Tresschlingen.
17. Freiherr Franz Karl v. Gemmingen allda.
18. Rechtsan-walt Hormuth dahier.
19. Andreas Al-brecht von Helmstadt.
20. Friedrich Knäpple von Bargaen.
21. Ferdinand Werner von Waibstadt.
22. Kathschreiber Seeber von da.
23. Wilhelm Wittmann von da.
24. Engelwirth Lorenz Müller von da.
25. Franz Michael Ehrmann von da.
26. Pfarrer Büttner von Siegelssbach.
27. Joh. Ad. Meißler von Reichartshausen.
28. Johann Schell von Obergimpfern.
29. Gg. Mich. Hornung von Helmstadt.
30. Gg. Jakob Arnold von Epsenbach.
31. Gg. Arnold J. S. von da.
32. Köffelwirth Joh. Ernst von da.
33. Heinrich Ernst von da.
34. Gg. Adam Dengel von da.
35. Gottfried Wohlgemuth von Untergimpfern.
36. Chris-toph Keller von Hüffenhardt.
37. Adam Traß von Wollenberg.
38. Bezirksförster Stezenbach von Waibstadt.
39. Ludwig Sauler von Helmstadt.

Neckarbischofsheim, den 1. Septbr. 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i t z.

Albrecht.

Karlsruhe. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

den außerordentlichen Professor Dr. Nägeli an der Universi-tät Zürich zum ordentlichen Professor der Botanik an der Universi-tät Freiburg und zum Direktor des botanischen Gartens daselbst zu ernennen;

die kath. Pfarrei Herthen, Amts Lörrach, dem Pfarrer Johann Baptist Bauer in Moos; die kath. Pfarrei Lehen, Land-amts Freiburg, dem Pfarrer Franz Michael Baumann in Hinter-zarten, die kath. Pfarrei Honstetten, Amts Engen, dem Pfarrer Johann Nepomuk Beck in Reichenbach und die kath. Pfarrei Günd-lingen, Amts Breisach, dem Pfarrer Adalbert Kreuzer in Hei-tersheim zu übertragen; den evangelischen Pfarrer Eggly in Göls-hausen in den Pensionsstand zu versetzen, die Verzichtleistung des kath. Pfarrers Andreas Zimmermann von Kast auf seine Pfründe und dessen Versetzung in den Pensionsstand zu genehmigen;

der von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Offenburg erfolgten Ernennung des seitherigen städtischen Bezirksamtsförsters zu Eppingen, Hermann Hofmann, zum städtischen Bezirksförster in Offenburg, die Staatsgenehmigung zu erteilen.

Durch allerhöchste Order Nr. 83 wurde dem Obersten Hil-pert, Kommandeur des 2. Reiterregiments, die Erlaubniß er-theilt, den ihm von Sr. Maj. dem König von Preußen verliehe-nen Rothen Adler-Orden 2. Kl. mit Schwerdtern am Ring an-zunehmen und zu tragen. Durch a. h. Order Nr. 84 wurde die Dienstausszeichnung 2. Kl. für Offiziere dem Regimentsarzt Ner-singer im 1. Reiterregiment; ferner die Dienstausszeichnung 2. und 3. Kl. für Unteroffiziere und Soldaten, einem Bataillonstambour und einem Soldaten, einem Gendarmenbrigadier 2. Kl. und ei-nem Gendarmen 2. Kl. und einer Anzahl beabschiedeter Unteroffi-

ziere und Soldaten verliehen. Laut a. h. Ord. Nr. 85 nehmen das 4. und 7. Infanteriebataillon den Dienststand gleich den übrigen Infanteriebataillonen zu 95 Gefreiten und Soldaten an. Durch a. h. Ord. Nr. 86 erhält Leutnant Wolfram vom 3. Infan-teriebataillon die Entlassung aus dem Großh. Armeekorps.

### Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe, 3. Sept. Gestern Vormittags begannen die Herbstprüfungen des hiesigen Lyzeums. Die ephreubefränzten Bil-der der seitherigen Großherzoge, womit der Saal geschmückt war, zwischen den Bildern Karl Friedrich's und Leopold's den Namens-zug Sr. Kön. Hoh. des Regenten in lebendiger Blumenschrift deu-teten auf eine besondere feiliche Weihe dieses Tags. Sie ward ihm verliehen durch die persönliche Erscheinung, womit Se. Kön. Hoheit der Regent die Prüfungen zu beehren geruhte. Höchster-selbe erschien um 10 Uhr, ward durch einen Chorgesang der Schüler empfangen, und wohnte, nachdem er sich durch den Di-rector der Anstalt die Lehrer derselben hatte vorstellen lassen, dem Fortgange der Prüfungen bis 1 Uhr bei, mit größter Theilnahme und Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit den Leistungen der Lehrer und Schüler, für welche das Ergebniß der Prüfungen in Sprachen und Wissenschaften ein gleich rühmliches Zeugniß ab-legte. Am Schlusse geruhten Se. Kön. Hoheit auch einigen Schülern anerkennende und aufmunternde Worte zu sagen, Worte, die ihnen ein Sporn zu weiterem Streben in der Jugend, und noch eine freundliche Erinnerung im Alter sein werden. Se. Kön. Hoh. der Regent aber hat durch sein Erscheinen in der Anstalt der Residenz allen andern Anstalten des Landes und seinem ganzen Volke dargethan, daß er die Wichtigkeit von Erziehung und Un-

terricht in ihrem vollen Umfange zu schätzen wisse, und seine Theilnahme und Aufmerksamkeit auch ihnen zuwenden im ganzen Bereiche seines ihm von Gott zur Regierung anvertrauten Landes.

Am 31. Aug. fiel in den Orten Mühlhausen und Rauenberg, Amts Wiesloch, ein Wolkenbruch, wobei zwei Personen das Leben verloren haben. Auf den Feldern und Wiesen richtete derselbe bedeutenden Schaden an.

Bruchsal, 3. Sept. Ihre Kön. Hoheit die Großherzogin Sophie sind heute früh in Begleitung der Prinzessinnen Marie und Cäcilie, so wie Sr. Kön. Hoheit des Prinzen Wasa hier eingetroffen, besichtigten das Schloß und die Reserve und fuhrten Mittags 12½ Uhr wieder nach Karlsruhe zurück.

Bruchsal. Zur Schlußverhandlung vor dem Schwurgerichte des 3. Quartals wird auch die Untersuchung gegen Georg Trunzer, Ludwig Salzgeber und Georg Hoß von Kirchartd, wegen gefährlichen Diebstahls, verhandelt.

Krautheim. Der kön. preussische Geh. Rath Hesse berichtet in seinen sehr interessanten „amerikanischen Reiseblättern“ von Santo Tomas, daß er daselbst mehrere als Surrogate der Kartoffeln dienenden Knollengewächse getroffen habe, von denen namentlich eine die s. g. Yam sich durch ihre große Ergiebigkeit wie durch ihren vorzüglichen Geschmack auszeichne. Diese Pflanze soll durch Stecklinge gepflanzt werden und bei der Auswahl eines kräftigen Triebes, des s. g. Kopfs, nach 11 Monaten 5—6 Knollen per ein Stöck hervorbringen, von denen jede gewöhnlich 50, oft aber auch an 120 Pfund wiegt. Ein Europäer soll ferner diese Knollenfrucht im Geschmacke von der Kartoffel kaum unterscheiden können, und wäre es also bei der immer noch vorhandenen Krankheit unserer Kartoffeln um so wünschenswerther, mit Akklimatisirung der Yamspflanze einen Versuch zu machen. Den Landwirthen und Freunden der Landwirtschaft diene einstweilen zur Nachricht, daß nach vorliegender Mittheilung Sr. Zentralstelle vom 27. Aug. die Sr. Gartendirektion bereits beauftragt ist, wegen Verpflanzung dieser Wunderpflanze nach Europa die geeigneten Schritte zu thun. (K. 3.)

Aus dem Taubergrund. Am letzten Tage des verfloffenen Monats entlud sich ein schreckliches Gewitter über unserer Gegend. Wolkenbruchähnlich fiel das Wasser an manchen Orten vom Himmel herab und lief verwüstend über die Felder. Auch hat das furchtbare Element Opfer an Menschenleben genommen. Der Eilwagen war nämlich unterwegs von Würzburg. Noch auf bayrischem Gebiete, in Höchberg, strömte das Wasser manns hoch von einer Steige herab gegen den Wagen, hob ihn in die Höhe und drehte ihn einige Mal herum. Ein junger Mann von Tauberbischofsheim, Kommissär beim großh. Amtsrevisorate, der als ein fleißiger, braver Mann bekannt ist, sprang aus dem Wagen heraus und ergriff ein kleines Thor, welches aber losriß und mit ihm in den Wellen versank; als das Wasser ihn wieder in die Höhe hob, schrie er schrecklich um Hilfe, aber vergebens. Seine Leiche wurde unterhalb Würzburg aufgefunden. Allgemeine Trauer herrscht um den wackern jungen Mann. Der Kondukteur nebst einem jungen Mädchen retteten sich glücklich auf einen Baum.

Aus dem Mittelrheinkreise. Mit Freude sieht man allenthalben den Feierlichkeiten entgegen, die des bevorstehenden Geburtstages Sr. Kön. Hoh. des Prinzen und Regenten Friedrich wegen stattfinden werden, indem Jeder aus innerm Antriebe seine schuldige Gegenliebe in Gemeinschaft seiner Mitbürger auch durch äußere Zeichen an den Tag zu legen wünscht. Auch lassen die Borrichtungen, die mit unermüdlichem Eifer, verbunden mit dem Wunsche, den Geburtstag unseres hohen, geliebten Prinzen und Regenten noch sehr oft erneuern zu dürfen, getroffen werden, einen sehr imposanten und erfreulichen Anblick erwarten.

Baden, 3. Sept. Neuester Stand der Fremdenliste: 29,628. Seit 14 Tagen kommen jeden Tag über 300 Fremde hier an.

Donauessingen. Nach eingetroffenen Nachrichten ist J. Durchl. unsere gnädigste Frau Erbprinzessin zu Kruschowitz, nächst Prag, am 25. Aug. von einem gesunden Prinzen, zur in-

nigsten Freude der ganzen hochfürstlichen Familie und aller ihrer getreuen Angehörigen, glücklich entbunden worden. In hiesiger Stadt erregte diese frohe Kunde allgemeine herzliche Theilnahme.

Die Würzburger Professoren der medizinischen Fakultät haben 400 fl. für ihre Kieler Kollegen gesteuert.

München. Das gegen den Metzgergesellen Georg Treiber gefällte Todesurtheil hat die höchste Bestätigung erhalten, und wird die Vollstreckung desselben in nächster Woche stattfinden.

Bromberg, 30. Aug. Gestern trat die hiesige ganze deutsch-katholische Gemeinde mit ihrem Prediger Schloßmann zur evangelischen Kirche über.

Im Monat Dezember wird, in Folge der unter den Zollvereinsstaaten über die gemeinschaftlichen Zoll-Einkünfte bestehenden Verabredung, eine allgemeine Volkszählung vorgenommen werden. Die Zählung hat überall am 3. Dezember zu beginnen und ist, große Städte ausgenommen, wo sie drei Tage dauern darf, an Einem Tag zu vollenden.

Der Sturz vom Pferde war nicht der einzige Unfall, der den Prinzen von Preußen bei dem neulichen Manöver traf. Tags vorher gerieth Se. k. Hoh. mit dem Pferde so tief in einen Morast, daß letzteres buchstäblich bis an den Bauch versank und es nur mit Mühe und mit Hilfe des Wehreiters Haase gelang, den Prinzen aus der nicht ungefährlichen Lage zu befreien.

In Hamburg ist letzter Tage abermals eine große Feuerbrunst ausgebrochen.

An der Nahe soll ein ganzer Bezirk von der Traubenkrankheit befallen sein.

Das ganze Königreich Neapel ist von der Traubenkrankheit heimgesucht. Auch die Oliven haben gelitten und die Oelpreise sind im Steigen begriffen.

Man schreibt aus Bordeaux und Mittel-Frankreich, daß die Weinlese in Folge der eingetretenen warmen Tage doch besser zu werden verspricht, als man geglaubt hatte, und daß die Preise der feinen Weine wieder fallen.

In der Arena von Weismann zu Berlin ereignete sich am Schlusse der Vorstellung vom 30. Aug., den ein Feuerwerk bildete, das Unglück, daß 4 Tänzerinnen dem Feuer zu nahe kamen. Drei von ihnen verletzten sich dadurch nur unbedeutend; die vierte dagegen, ein sechszehnjähriges Mädchen von Berlin, hat, indem die Kleider zu gleicher Zeit fast am ganzen Körper Feuer fingen, so bedeutende Brandwunden davongetragen, daß sie denselben wahrscheinlich erliegen wird.

In Meschede hatten am 22. August zwei junge Leute bei einer Seiltänzer-Gesellschaft das Unglück, während einer Vorstellung auf dem dortigen Marktplatz von einem 20—40 Fuß hoch gespannten Seile, welches an einem Befestigungspunkte entzwei brach, herunter zu fallen. Der eine davon, ein 25jähriger Mann brach beide Arme und erhielt eine schwere Kopfverletzung, an deren Folge er, trotz der sorgsamsten ärztlichen Hilfe, starb. Die zweite Person, eine junge Künstlerin, kam mit einer leichten Arm- und Beinverletzung davon.

Oldenburg, 28. Aug. Es befindet sich gegenwärtig hier ein preussischer Kommissär, welcher Vorschläge seiner Regierung zur Regelung des deutschen Auswanderungswesens überbracht hat. Wie man hört, ist derselbe auch in Hannover, Bremen und Hamburg gewesen, und es soll in der Absicht der preussischen Regierung liegen, nach Besprechung dieses Gegenstandes mit den Nordsee-Staaten, sämmtliche bei der Auswanderungsfrage theilhabende deutsche Regierungen zum Abschluß einer desfallsigen Konvention, ähnlich den Post-, Telegraphen- u. c. Konventionen einzuladen.

Nach einem holländischen Blatte sind zwei verschiedene Fälle der Wasserscheu durch Anwendung des Opiums und schwefelsauren Chinins radikal geheilt worden.

Die englische Flotte wird binnen kurzem vor Malta erwartet.

(Hierzu eine Beilage.)